



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anna Schwamberger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 19.05.2022

Gewinnung von IT-Fachkräften in der bayerischen Verwaltung

Im Hinblick auf den demografischen Wandel sowie die unterschiedliche Besoldung in der Staatsverwaltung im Gegensatz zur Privatwirtschaft ist das Thema Nachwuchsgewinnung in der bayerischen Verwaltung ein dringendes Thema. Besonders in den technischen Berufen stellt sich die Frage, wie die öffentliche Staatsverwaltung als Arbeitgeber attraktiver werden kann. Der Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker betont, dass der Freistaat eine Vielzahl an anspruchsvollen und vielseitigen Arbeitsplätzen im IT-Bereich biete und man dafür die besten Köpfe gewinnen wolle. Um auf die Problematik zu reagieren, hat der Landtag mit dem Beschluss vom 27.02.2018 die Möglichkeit geschaffen, für die Gewinnung von IT-Fachkräften einen befristeten Zuschlag auszus zahlen. Art. 60a wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2018 neu in das Bayerische Beamtenbesoldungsgesetz (BayBesG) eingefügt. Ob die gewünschten Effekte eingetreten sind, ist zu überprüfen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welchen Einfluss sieht die Staatsregierung in der Einführung des Art. 60a BayBesG auf die Rekrutierung von IT-Fachkräften? 3
- 2.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Gewinnung von IT-Fachkräften für Kommunen durch den befristeten Zuschlag in Landesbehörden nicht zusätzlich zu erschweren? 3
- 2.2 Welcher Anteil der IT-Fachkräfte hat den Zuschlag nach Art. 60a Abs. 2 Satz 1 BayBesG jeweils in den Jahren 2017 bis 2021 erhalten? 4
- 2.3 Wie hoch ist der durchschnittliche Auszahlungsbetrag des Zuschlags nach Art. 60a Abs. 2 Satz 1 BayBesG? 4
- 3.1 Wird die Auszahlung des Zuschlags mit Außerkrafttreten des Art. 60a mit Ablauf des 31.12.2024 eingestellt? 4
- 3.2 Gibt es zum jetzigen Zeitpunkt vertraglich verbindliche Zusagen der Prämien-gewährung über den 31.12.2024 hinaus? 4
- 4.1 Vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung ein einheitliches Bewerbungsportal für den Bund aufbaut, plant die Staatsregierung auch ein einheitliches Bewerbungsportal für den Freistaat aufzubauen? 5

4.2	Inwiefern werden Methoden des Active Sourcing (wie beispielsweise der Aufbau einer Bewerberdatenbank) genutzt, um IT-Fachkräfte für die Verwaltung zu gewinnen?	5
4.3	Welche Aufgaben hat das Staatsministerium für Digitales für die Sicherung des IT-Fachkräftebedarfs der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Bayern?	5
5.1	Warum erfüllen sämtliche Stellen für IT-Expertinnen und Experten, die das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in periodischen Ausschreibungen zu besetzen sucht, die Kriterien des Art. 60a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBesG?	6
5.2	Warum bietet das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für sämtliche Ausschreibungen die „Gewährung eines IT-Fachkräftegewinnungszuschlages bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (Art. 60a BayBesG) in Höhe von 400 Euro brutto monatlich, zunächst begrenzt für einen Zeitraum von fünf Jahren“ an?	6
6.	Bildet das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den eigenen Bedarf aus?	7
7.	Erfüllt das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Anforderung nach Art. 60a Abs. 4?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Digitales

vom 14.06.2022

1. Welchen Einfluss sieht die Staatsregierung in der Einführung des Art. 60a BayBesG auf die Rekrutierung von IT-Fachkräften?

Der IT-Fachkräftegewinnungszuschlag wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in das Bayerische Besoldungsgesetz aufgenommen. Der Zuschlag ist eine Personalgewinnungsmaßnahme, die Personen, die erstmalig in ein Beamtenverhältnis zu einem der Dienstherrn im Geltungsbereich des Bayerischen Besoldungsgesetzes ernannt werden, eine signifikante Erhöhung der Eingangsbesoldung ermöglicht.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass ein vorhergehendes Beamtenverhältnis auf Widerruf – wie es bei den Verwaltungsinformatikern vorliegt – nicht schädlich für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung „erstmalige Ernennung in ein Beamtenverhältnis“ ist.

Der IT-Fachkräftegewinnungszuschlag stellt aus Sicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat ein wirksames Personalgewinnungsinstrument dar. Dies zeigt sich deutlich an der wachsenden Anzahl der Beamtinnen und Beamten, denen in den Jahren 2018 bis 2021 ein IT-Fachkräftegewinnungszuschlag gewährt wurde:

- Kalenderjahr 2018 123 Personen
- Kalenderjahr 2019 232 Personen
- Kalenderjahr 2020 332 Personen
- Kalenderjahr 2021 426 Personen

Die Zahl von 426 Zuschlagsempfängern zeigt, dass sich der Zuschlag positiv auf die Gewinnung von neuen Beamtinnen und Beamten für die staatlichen IT-Bereiche auswirkt. Alle Zuschlagsempfänger sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die neu für staatliche IT-Bereiche gewonnen werden konnten.

2.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Gewinnung von IT-Fachkräften für Kommunen durch den befristeten Zuschlag in Landesbehörden nicht zusätzlich zu erschweren?

Der IT-Fachkräftegewinnungszuschlag in Art. 60a BayBesG ist nicht auf den staatlichen Bereich begrenzt. Alle Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBesG, also auch die Kommunen, können bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen einen IT-Fachkräftegewinnungszuschlag gewähren.

Insoweit besteht von staatlicher Seite keine Veranlassung, gesonderte Maßnahmen für die Kommunen zu ergreifen.

2.2 Welcher Anteil der IT-Fachkräfte hat den Zuschlag nach Art. 60a Abs. 2 Satz 1 BayBesG jeweils in den Jahren 2017 bis 2021 erhalten?

2.3 Wie hoch ist der durchschnittliche Auszahlungsbetrag des Zuschlags nach Art. 60a Abs. 2 Satz 1 BayBesG?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Stellen für IT-Personal werden im Stellenplan nicht gesondert gekennzeichnet, so dass keine Aussage zum Anteil der IT-Fachkräfte, die den Zuschlag erhalten haben, möglich ist. Für die Beantwortung wäre eine nicht mit vertretbarem Aufwand darstellbare Ressortumfrage erforderlich.

In den Jahren 2018 bis 2021 wurden in Summe IT-Fachkräftegewinnungszuschläge in folgender Höhe (in vollen Tsd. Euro) gewährt:

- Kalenderjahr 2018 140.300 Euro
- Kalenderjahr 2019 634.300 Euro
- Kalenderjahr 2020 1.008.400 Euro
- Kalenderjahr 2021 1.317.900 Euro

Der IT-Fachkräftegewinnungszuschlag wurde so konzipiert, dass eine Zahlung in Höhe von bis zu 400 Euro/Monat möglich ist. Hierdurch sollte den Ressorts maximale Flexibilität bei der Gewährung ermöglicht werden.

Die Höhe der gewährten monatlichen Zuschlagsbeträge (brutto) beträgt in den Jahren 2018 bis 2021 bei vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten zwischen 90 Euro und 400 Euro pro Monat, bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten zwischen 40 Euro und 384,60 Euro pro Monat.

3.1 Wird die Auszahlung des Zuschlags mit Außerkrafttreten des Art. 60a mit Ablauf des 31.12.2024 eingestellt?

3.2 Gibt es zum jetzigen Zeitpunkt vertraglich verbindliche Zusagen der Prämien-gewährung über den 31.12.2024 hinaus?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine eventuelle Verlängerung von Art. 60a BayBesG wird mit entsprechendem Vorlauf vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens (31.12.2024) im Rahmen einer Evaluation geprüft werden.

Beamtinnen und Beamte, denen der Zuschlag über den 31.12.2024 hinaus gewährt wurde – der IT-Fachkräftegewinnungszuschlag kann für bis zu zehn Jahre gewährt werden – erhalten den IT-Fachkräftegewinnungszuschlag aufgrund der Übergangsregelung in Art. 108 Abs. 13 BayBesG auch über den 31.12.2024 hinaus unter den Maßgaben des Art. 60a BayBesG fortgezahlt.

- 4.1 Vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung ein einheitliches Bewerbungsportal für den Bund aufbaut, plant die Staatsregierung auch ein einheitliches Bewerbungsportal für den Freistaat aufzubauen?**
- 4.2 Inwiefern werden Methoden des Active Sourcing (wie beispielsweise der Aufbau einer Bewerberdatenbank) genutzt, um IT-Fachkräfte für die Verwaltung zu gewinnen?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat die Federführung für die Beschaffung eines elektronischen Bewerbungsmanagementsystems übernommen, das ressortübergreifend zur Nutzung offen stehen soll. Integraler Bestandteil des Anforderungsprofils ist hierbei die Schaffung eines Kandidatenpools, in welchem interessierte Bewerberinnen und Bewerber jederzeit ihre Daten sowie ihr jeweiliges Jobprofil hinterlegen können. Dies ermöglicht im laufenden Stellenbesetzungsprozess eine schnelle und zielgerichtete Kontaktaufnahme mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern direkt aus dem Kandidatenpool heraus.

Darüber hinaus ist das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit der Beschaffung eines ressortübergreifenden Karriereportals mitsamt Stellen- und Praktikantenbörse betraut. Im Hinblick auf eine mögliche Verzahnung mit bestehenden E-Bewerbungs- bzw. Bewerbermanagement-Lösungen der Ressorts sowie einer künftigen, möglichst einheitlichen E-Bewerbungs- bzw. Bewerbermanagement-Lösung des Freistaates ist eine technische Schnittstelle vorgesehen, mittels welcher die für eine weitere Verarbeitung der Bewerbungen notwendigen Informationen zu den eingestellten Stellenanzeigen aus der Stellenbörse übergeben werden können.

- 4.3 Welche Aufgaben hat das Staatsministerium für Digitales für die Sicherung des IT-Fachkräftebedarfs der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Bayern?**

Das Staatsministerium für Digitales koordiniert in Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 11.02.2020 den Aufbau einer digitalen Bildungsplattform, die für alle Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung in Bayern offen ist. Damit soll ein bayernweites Angebot zum Erwerb digitaler Kompetenzen geschaffen werden, von dem vor allem auch die Beschäftigten der Kommunen profitieren werden.

Daneben gibt es zahlreiche flankierende Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst nachhaltig wirkt. Zusammen mit der digitalen Bildungsplattform bilden diese den Digital.Campus Bayern.

Um den Digital.Campus Bayern rasch und auf hohem Niveau umzusetzen, setzt das Konzept auf die Vernetzung von starken und kompetenten Partnern (Bayerische Verwaltungsschule, Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof, Technische Hochschule Ingolstadt, Technische Universität München, eGov-Campus, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Microsoft etc.).

Die Angebote des Digital.Campus Bayern sind modular aufgebaut. Je nach Bedarf reicht das Angebot von „digitalen Lernhäppchen“ über Fachseminare (Social-Media-Nutzung, Kollaboration, digitale Barrierefreiheit, eRechnung, IT-Sicherheit etc.) und die Qualifizierung zum Digitalwirt/Bayerische Verwaltungsschule (ca. ein halbes Jahr) bis zum berufsbegleitenden Bachelor Digitale Verwaltung (B. A., Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof, drei Jahre). Bereits erworbene Qualifikationen (z. B. im Digitalwirt) können dabei auf weiterführende Angebote (Bachelor) angerechnet werden. Bestehende erfolgreiche Angebote wie der Grundkurs Digitalotse für die Kommunen werden integriert und ausgebaut.

Zum Wintersemester 2021/2022 startete zudem das Stipendienprogramm des Staatsministeriums für Digitales mit acht Stipendien (13 Stipendien im Sommersemester 2022). Das Stipendienprogramm richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, die den berufsbegleitenden Bachelor Digitale Verwaltung (B. A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof absolvieren (50 Prozent Förderung, 50 Prozent trägt die Beschäftigungsbehörde, auch als Bedarfsnachweis).

Als Pilotprojekt wird am Kompetenzzentrum Digitale Verwaltung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof eine Stelle (für drei Jahre befristet) finanziert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung eine virtuelle Übungsumgebung zur Verfügung stellen soll. So soll eine realitätsnahe digitale Ausbildung in einer virtuellen Behördenumgebung erprobt werden.

Am Institut für Akademische Weiterbildung (IAW) der Technische Hochschule Ingolstadt wurde darüber hinaus durch Experteninterviews der Weiterbildungsbedarf bei Digitalthemen in bayerischen Behörden identifiziert und ein maßgeschneidertes Seminar mit dem Titel „Geschäftsprozessmanagement in der öffentlichen Verwaltung“ für Prozessverantwortliche und Führungskräfte entwickelt.

5.1 Warum erfüllen sämtliche Stellen für IT-Expertinnen und Experten, die das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in periodischen Ausschreibungen zu besetzen sucht, die Kriterien des Art. 60a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBesG?

Da IT-Fachpersonal, insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit, sehr schwer zu gewinnen ist, sind die entsprechenden Dienstposten sonst nicht anforderungsgerecht zu besetzen. Qualitative Abstriche an das Anforderungsprofil der Bewerbenden sind, im Hinblick auf die Wichtigkeit der Aufgaben, nicht verantwortbar.

5.2 Warum bietet das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für sämtliche Ausschreibungen die „Gewährung eines IT-Fachkräftegewinnungszuschlages bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (Art. 60a BayBesG) in Höhe von 400 Euro brutto monatlich, zunächst begrenzt für einen Zeitraum von fünf Jahren“ an?

Der Zuschlag wird nur angeboten, wenn der ausgeschriebene Dienstposten die Voraussetzung des Art. 60a BayBesG erfüllt. Dies ist regelmäßig bei den Dienstposten der dritten Qualifikationsebene (QE) der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik der Fall (vgl. Nr. 5.1). Um der Funktion des Zuschlags als Personalgewinnungsinstrument gerecht zu werden, wird er entsprechend beworben. Die Begrenzung auf fünf Jahre erfolgt aufgrund der in Art. 60a Abs. 2 Satz 2 BayBesG

gezogenen betragsmäßigen Begrenzung und einer hierzu erfolgten ressortweiten Abstimmung.

6. Bildet das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den eigenen Bedarf aus?

Das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bildet Nachwuchskräfte im Studiengang Diplom-Verwaltungsinformatik (FH) an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, und an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof aus. Darüber hinaus wird für das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eine Nachwuchskraft in der Verwaltung ausgebildet (Diplom-Verwaltungswirt/-in FH).

7. Erfüllt das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Anforderung nach Art. 60a Abs. 4?

Die Begrenzung des Art. 60a Abs. 4 BayBesG stellt auf die Gesamtausgaben des Dienstherrn ab. Der Freistaat Bayern als Dienstherr hält den gesetzlich vorgegebenen Rahmen ein.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.